



Nds. Schulgesetz –Verfahrensvereinfachungen

zu § 61 Ordnungsmaßnahmen

Bei der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen sind folgende zwei Prinzipien zu beachten:

1. Ihre Anwendung soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Bezug zum Fehlverhalten nicht verloren geht.
2. Regelungen müssen das Rechtsschutzinteresse der Betroffenen wahren und zugleich den erforderlichen Aufwand seitens der Schule in vertretbarem Rahmen halten.

Dies wird durch folgende Änderungen erreicht:

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Überweisung in eine Parallelklasse, die Androhung des Ausschlusses vom Unterricht und den Ausschluss vom Unterricht bis zu einer Woche und kann sich dabei durch die zuständige Teilkonferenz beraten lassen. In den anderen Fällen von § 61 Abs. 3 NSchG entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter auf Antrag der zuständigen Teilkonferenz.

Weil in ‚einfachen‘ Fällen die Ladungsfrist wegfällt, ist eine rechtzeitige Reaktion möglich und im Widerspruchsfall entfällt die Abhilfekonferenz.

Reine Androhungen von Ordnungsmaßnahmen entfalten keine Regelungswirkung, da sie das Ergebnis eines möglichen späteren Ordnungsmaßnahmenverfahrens nicht vorweg nehmen. Wegen der fehlenden Rechtswirkungen sind sie keine Verwaltungsakte und sollten künftig als Erziehungsmittel nach § 61 Abs. 1 NSchG betrachtet werden. Damit entfällt für reine Androhungen das bisherige aufwändige Verfahren und die Möglichkeit, gegen reine Androhungen Widerspruch und Anfechtungsklage zu erheben.

beschlossen am 10.3.2010